



Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich

Familienangehörige(r), für welche(r) eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird:

Name: Vorname:

Strasse, Nr: Postleitzahl:

Ort: Land:

Bürger/in von (Staat): Geburtsdatum:

Email: Telefon:

Angaben zur erwerbstätigen Person in der Schweiz

Name: Vorname:

Strasse, Nr:

PLZ, Ort:

Verwandtschaftsgrad

Email: Telefon:

Arbeitgeber, Adresse:

Erklärung des Familienangehörigen

Ich erkläre, meinen Wohnsitz von der Schweiz nach Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich zu verlegen und mache vom Optionsrecht zu Gunsten einer Krankenversicherung in meinem neuen Wohnstaat Gebrauch. Demzufolge beantrage ich die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Dem Gesuch füge ich folgende Unterlagen bei:

- Aufnahmebestätigung der Krankenversicherung im Wohnstaat oder Bescheinigung über die zukünftige Aufnahme
- Abmeldebestätigung von der Wohngemeinde in der Schweiz
- Formular „Choix du système d'assurance-maladie applicable“ (zwingend für Personen mit Wohnsitz in **Frankreich**)

Ort, Datum

Unterschrift der gesuchstellenden Person:

.....

.....

Bitte senden Sie das Gesuch und die notwendigen Unterlagen an:

Web-Portal direkt unter: www.kvg.org/VP oder per E-Mail an: bl@kvg.org



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
CH-4600 Olten
www.kvg.org

**BASEL
LANDSCHAFT**

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Informationen für nicht erwerbstätige Familienangehörige einer in der Schweiz wohnenden und erwerbstätigen Person, die ihren Wohnsitz nach Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich verlegen Kanton Basel-Landschaft

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten über die Personenfreizügigkeit sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder) in demselben Staat versicherungspflichtig wie die erwerbstätige Person. Das gilt auch dann, wenn die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in einem anderen Staat wohnen als die erwerbstätige Person.

Ausnahme: Optionsrecht

Bei Wohnsitzverlegung des Familienangehörigen (Ehegatte, Kind) nach Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich, kann sich dieser von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, wenn er nachweist, im Wohnstaat über eine gesetzliche Krankenversicherung zu verfügen.

***Beispiel:** Eine Familie lebt in der Schweiz. Die Eltern sind in der Schweiz erwerbstätig, die Mutter ist angestellt und der Vater selbständig. Die 22-jährige Tochter studiert in der Schweiz und beabsichtigt, den letzten Teil ihres Studiums in Deutschland zu absolvieren. Nach Abschluss des Studiums plant sie, sich in Deutschland um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Ob sie wieder in die Schweiz zurückkehrt, ist ungewiss. Sie beantragt daraufhin die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz.*

Das Optionsrecht ist innert drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht bzw. ab Wohnsitzverlegung auszuüben. Es ist unwiderruflich und darf nur einmal ausgeübt werden.

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind die Kantone zuständig. Der oben bezeichnete Kanton hat den Vollzug dieser Aufgabe an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Olten delegiert. Diese Stelle ist berechtigt, von Ihnen alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern. Die Gemeinsame Einrichtung KVG unterliegt als Bundesorgan den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie unter www.kvg.org.

Abgrenzung Optionsrecht - vorübergehender Aufenthalt

Das Optionsrecht wird nur dann gewährt, wenn der Wohnsitz und damit der Lebensmittelpunkt (Mittelpunkt der Interessen) in den anderen Staat verlegt wird und wenn die Person die Absicht hat, dauerhaft in diesem Staat zu verbleiben.

Handelt es sich lediglich um einen vorübergehenden Aufenthalt (z.B. zwei Semester im Ausland und die Rückkehr in die Schweiz ist im Voraus bekannt), ist keine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Ausführliche Informationen zur Krankenversicherungspflicht finden Sie auch unter www.kvg.org.